

Nomok@non

WEB-JOURNAL

FÜR RECHT

UND RELIGION

FACHARTIKEL

**WAS MEINT DER GESETZGEBER IN SEINER RECHTSSPRACHE,
WENN ER DEN BEGRIFF *PAROECIA* IM CIC/1983 VERWENDET?**

VON ELMAR MARIA MOREIN

ISSN 2749-2826, DOI [10.5282/nomokanon/367](https://doi.org/10.5282/nomokanon/367)

veröffentlicht am 20.09.2026

WAS MEINT DER GESETZGEBER IN SEINER RECHTSSPRACHE, WENN ER DEN BEGRIFF PAROECIA IM CIC/1983 VERWENDET?

ELMAR MARIA MOREIN

Zusammenfassung: Bereits Klaus Mörsdorf hat die These vertreten, dass der Begriff *paroecia* im CIC / 1917 mehrere Bedeutungen hat. Dies muss auch für das Gesetzbuch von 1983 gelten, wenn davon ausgegangen wird, dass die Mitglieder der Codexreformkommission neben die alten Begriffsinhalte eine weitere Bedeutung gestellt haben. So behält der Begriff *paroecia* in can. 519 seine Bedeutung wie im Vorgängercanon. Beide Male schreibt der Gesetzgeber davon, dass eine *paroecia* übertragen wird, wie ein *officium* übertragen wird, das auch verloren gehen und vakant sein kann. Folglich muss der Begriff *paroecia* in all diesen rechtssprachlich relevanten Canones die Bedeutung *officium* haben. Neben z. B. diese vertraute Bedeutung des Begriffs *paroecia* stellt der Gesetzgeber den neuen Begriffsinhalt etwa in can. 515 § 1, den er den cann. 515 – 552 voranstellt, so dass der Eindruck entstehen könnte, als sei forthin der Begriff *paroecia* in dieser neuen Bedeutung zu verstehen. Das Ziel dieses Beitrags besteht darin, die jeweiligen Rechtswirklichkeiten in dem rechtssprachlichen Kontext bewusst zu machen, den der Gesetzgeber in Verbindung mit dem Begriff *paroecia* verwendet. Als Hilfestellung dient die Lehre im Allgemeinen Verwaltungsrecht zu den Kommunen, die im staatlichen Recht die unterste Verfassungsebene darstellen, wie es die Pfarreien im kirchlichen Bereich tun.

Résumé: Klaus Mörsdorf a déjà soutenu la thèse selon laquelle le terme *paroecia* dans le CIC / 1917 revêt plusieurs significations. Cela doit également s'appliquer au code de 1983, si l'on part du principe que les membres de la commission de réforme du Code ont ajouté une autre signification aux anciennes acceptions du terme. Ainsi, le terme *paroecia* dans le can. 519 conserve sa signification telle qu'elle apparaissait dans le canon précédent. Dans les deux cas, le législateur écrit qu'une *paroecia* est conférée, tout comme un *officium* est conféré, lequel peut également être perdu ou devenir vacant. Par conséquent, le terme *paroecia* doit avoir la signification *d'officium* dans tous ces canons pertinents sur le plan du langage juridique. À côté de cette acception familière du terme *paroecia*, le législateur place le nouveau contenu notionnel par exemple au can. 515 § 1, qu'il place en tête des cann. 515 – 552, de sorte qu'on pourrait avoir l'impression que le terme *paroecia* doit désormais être compris dans cette nouvelle signification. L'objectif de cet article est de faire prendre conscience des réalités juridiques respectives dans le contexte de langage juridique que le législateur utilise en relation avec le terme *paroecia*. La doctrine du droit administratif général relative aux communes — qui représentent le niveau constitutionnel le plus bas en droit étatique, tout comme le font les paroisses dans le domaine ecclésiastique — sert ici de référence.

1 Unterschiedliche Denkweisen

Wie ist eine Pfarrei aufgestellt? Wie ist das Zusammen der jeweiligen Größen zu verstehen, die für eine Pfarrei wichtig sind? In welchem Verhältnis stehen die Pfarrei als Körperschaft, die Gläubigen und der Pfarrer mit seinen Mitarbeitern? Woher kommen die Aufgaben, die in einer Pfarrei auszuüben sind? Und was ist mit dem Pfarrbüro und den Räten auf Pfarreebene? Wie lassen sie sich in ein Gesamtgefüge integrieren, so dass man vielleicht auch von einer kirchenrechtlichen Konzeption der Pfarrei sprechen könnte?

In der Kanonistik gibt es eine solche Darstellung eines Zueinanders dieser Größen nicht. Gleichwohl wird von ihnen ausgegangen und über sie geschrieben.

Im Folgenden geht es darum, empirisch darzustellen, wie unter Priestern und weiteren Gläubigen über diese Fragen gedacht wird. Anschließend wird von der Rechtswissenschaft aus ein Blick auf die Pfarrei als Körperschaft geworfen. Diesem empirischen und nicht wissenschaftlichen Entwurf wird ein juristisches Denken somit entgegengesetzt, wie es im Allgemeinen Verwaltungsrecht vorzufinden ist. Zwei unterschiedliche Denkweisen werden dadurch sichtbar, die im dritten Schritt miteinander in Beziehung gesetzt werden.

1.1 Ein in der Theologie und in der Kirche weit verbreitetes Denken

Nach Umfragen unter Priestern stellt sich die Frage nicht so sehr, ob die Pfarrei eine Körperschaft ist. Ein jeder Priester weiß darum und nimmt als Pfarrer auch die mit ihr verbundenen Obliegenheiten wahr, Anstellungen im Namen der Pfarrei vorzunehmen, Dienstvorgesetzter der Angestellten zu sein, die Gelder und Immobilien der Pfarrei auch zusammen mit Gemeindemitgliedern zu verwalten, im Namen der Pfarrei Verträge zu unterzeichnen und dergleichen mehr.

Das Herz eines Pfarrers aber schlägt für die Seelsorge, die Verkündigung des Evangeliums, die Feier der Liturgie und für die caritativen Tätigkeiten, um den Menschen auch in diesem Bereich nahe sein zu können. Steht er morgens auf, ist der Gedanke, eine Körperschaft leiten zu können, nicht tonangebend oder bestimmend.

Sein berufliches Selbstbewusstsein ist einesteils durch die Priesterweihe bestimmt, *durch die ihm Aufgaben zuteilwurden*. Sie will er den Gemeindemitgliedern gegenüber zusammen mit seinen Mitarbeitern und zusammen mit ehrenamtlich in der Gemeindearbeit Tätigen im Sinne der Communio wahrnehmen. Andernteils ist die Priesterweihe für ihn die Voraussetzung, vom Diözesanbischof *als Pfarrer eingesetzt* werden zu können, um als solcher *das Gegenüber zu den Gemeindemitgliedern* sein zu können. Die Weihe und die Beauftragung sind zwei Pfeiler seines beruflichen Selbstbewusstseins.

Als dritte Säule ist der *Repräsentationsgedanke* für sein Selbstverständnis prägend. Die *repraesentatio Christi* übertrifft die *repraesentatio Episcopi dioecisani* bei weitem. Ob es sich bei diesem Repräsentationsgedanken um alle oder nur bestimmte kirchliche Vollzüge handelt oder auch um ganz menschliche Handlungen wie etwa das Fußballspielen mit Gemeindemitgliedern, durch die der zu Repräsentierende von den Christgläubigen wahrgenommen werden soll, muss an dieser Stelle offenbleiben. Es gibt innerhalb der kirchlichen Dogmatik ganz unterschiedliche Amtstheologien.

1.2 Das Denken der Juristen im Allgemeinen Verwaltungsrecht

Die Kommune begreifen die Juristen im Allgemeinen Verwaltungsrecht als eine Gebietskörperschaft. Sie ist die unterste verfassungsrechtliche Ebene, wie es die Pfarrei kirchlicherseits ist. Aus diesem Grunde wird die Lehre im Allgemeinen Verwaltungsrecht zur

Grundlage bestimmt, die unterschiedlichen Bedeutungen des Begriffs *paroecia* im CIC / 1983 zu erheben.¹

Die Kommune hat Rechtspersönlichkeit, ist darum Vermögensträger und anstellungsberechtigt. Sie besitzt Gebietshoheit und bildet ihren Willen durch verschiedene Organe. Diese nehmen die der Körperschaft durch den Gesetzgeber zugewiesenen Aufgaben als Rechte und Pflichten der Körperschaft wahr, die im amtlichen Aufgabenkreis festgehalten sind.

Es gibt für die Juristen das Repräsentativ- und Repräsentationsorgan, den Gemeinderat und den Bürgermeister. Das eine ist ein Lenkungsorgan, durch das andere werden die Mitglieder der Körperschaft in sozialen und rechtlichen Angelegenheiten repräsentiert.

Ferner wird die Behörde, das Rathaus, als ein Organ betrachtet. Es kann unter zwei Aspekten begriffen werden, zum einen unter dem Aspekt *Sachmittel* wie Immobilie und Arbeitsmittel und zum anderen unter dem Aspekt *Angestellte der Körperschaft*. Aus diesem Grunde kann dieses Organ *Behörde* als eine geordnete Gesamtheit von Personen und sachlichen Mitteln zur Erfüllung klar umrissener Aufgaben der Körperschaft durch dafür angestellte Stelleninhaber verstanden werden.

Der jeweilige konkrete Bürgermeister hat als Walter des Organs *Bürgermeister* die Zuständigkeit, die Behörde zu leiten, d. h. darauf zu achten, dass die Aufgaben der mit ihm von der Körperschaft Angestellten sachgemäß und zielgerichtet ausgeübt werden. Er hat als Behördenleiter eine Fach- und Dienstaufsicht und ist geborenes Mitglied des Repräsentativorgans *Gemeinderat*. Der Bürgermeister hat zusammen mit den Repräsentationsaufgaben folglich drei Funktionen.

Neben diesem Rechtsinstitut *Körperschaft*, das durch die verschiedenen Organe seinen Willen bildet und handelt, gibt es für die Allgemeinen Verwaltungsrechtler das Rechtsinstitut *Amt* und das Rechtsinstitut *Stelle*.²

Das Amt wird mit Blick auf die Körperschaft *eingerrichtet*. In ihm werden die Rechte und Pflichten der Körperschaft in einem *Aufgabenkreis* sowie die zur Ausübung dieser Amtsaufgaben notwendigen *Stellen* durch den Gesetzgeber benannt. Ist das Amt in diesem Sinne eingerichtet, wird es *errichtet*, ohne damit Rechtspersönlichkeit zu erhalten. Diese kommt allein der Gebietskörperschaft zu, auf die hin das Amt eingerichtet und errichtet wird. Das Amt existiert so lange wie die Körperschaft. Es ist vom Bürgermeister zu *leiten*. Er hat darum in den jeweiligen Organen darauf zu achten, dass die den Organen durch Rechtssatz zugewiesenen Amtsaufgaben vollständig und zielorientiert erfüllt werden.

Unter den Stellen wird zwischen der einen Leitenden Stelle und den weiteren (nicht-leitenden) Stellen unterschieden. Die Leitende Stelle hat der Bürgermeister inne. Es gibt demnach eine im Amt eingerichtete *Stellenhierarchie*. Diese kann in Abhängigkeit von der Größe der Körperschaft und folglich der Größe des Organs *Behörde* verschiedene und d. h. mehrere Ebenen haben, so

¹ Grundlage dieser Ausführungen sind Morein, Elmar Maria, *Officium ecclesiasticum et universitas personarum*. Bestimmung des Rechtsinstituts Amt, Berlin 2006, 43-96 und 193, sowie Morein, Elmar Maria, Die Bedeutungen des Begriffs *paroecia* und des Adjektivs *paroecialis* im CIC, in: Morein, Elmar Maria (Hg.), *Geteilte Gemeindeleitung aufgrund einer Neubestimmung der cura pastoralis*. Wie eine neue Kirchenrechtstheorie die Zukunft der Pfarreien sichert (= TKS 14), Berlin 2021, 7-18. In ebd. 553 findet sich im Anhang 1 eine grafische Darstellung zur Verdeutlichung des Geschriebenen.

² Die Merkmale dieser beiden Rechtsinstitute werden im Folgenden kursiv gesetzt. Im weiteren Verlauf wird auf sie als rechts-sprachliche Kriterien zur Bestimmung des Begriffs *paroecia* zurückgegriffen, wenn der Gesetzgeber den Begriff *paroecia* oder das Adjektiv *paroecialis* i. V. m. einem dieser Kriterien im CIC / 1983 verwendet.

dass es etwa Hauptabteilungsleiter gibt, die in der Stellenhierarchie zwischen den Sachbearbeitern und dem Bürgermeister angesiedelt sind. Dass dem Inhaber der einen Leitenden Stelle vonseiten der Mitglieder der Körperschaft ein sozialer Status zugeschrieben werden kann, ist ein soziologisches Phänomen, das am Rande bemerkt sei.

Sonstige Merkmale des Rechtsinstituts *Stelle* sind die *Ausschreibung* der Stelle, die *Bewerbung* um sie, ihre *Verleihung* und *Annahme*. Verliert der Stelleninhaber seine Stelle, ist sie *vakant* und wird, wenn sie nicht aus dem Stellenplan gekürzt wird, zur weiteren *Besetzung* wieder ausgeschrieben.

1.3 Die kirchlichen und juristischen Denkansätze im Vergleich

Die juristische Denkart ist hilfreich, das Zueinander der verschiedenen Größen auf der Pfarreebene nachkonziliar zu bestimmen, wenn es zum Vergleichspunkt kirchlichen und kirchen-rechtlichen Denkens gewählt wird, zumal das benefizialrechtliche Denken nach PO 20 bestenfalls aufgegeben werden soll, in dem die Pfarrei als Anhängsel gedacht³ und im Deutschen als *Pfarrsprengel* bezeichnet wurde.

Mit can. 515 eröffnet der Gesetzgeber die Bestimmungen über die Pfarreien, Pfarrer und Pfarrvikare und stellt mit ihm die Pfarrei als Körperschaft mit Rechtspersönlichkeit allem Weiteren voran. Nicht anders kann der lateinische Begriff *communitas* in can. 515 § 1 verstanden werden.

„Der CIC von 1917 kannte [hingegen] keine Definition der Pfarrei, sondern begann seine entsprechenden Normen gleich mit dem Pfarrer.“⁴ Demzufolge setzt der nachkonziliare Gesetzgeber jetzt nicht mehr mit dem personenorientierten Denken an und d. h. mit der Fokussierung auf den Pfarrer, sondern mit dem körperschaftsorientierten.

Die verschiedenen Organe benennt der Gesetzgeber nicht in der gewünschten Klarheit, setzt sie aber voraus und nennt deren Funktionen. Repräsentativorgane sind in den cann. 537 und 536 angeführt. Das Repräsentationsorgan ist in can. 532 erwähnt, so dass der Pfarrerbegriff im CIC 1983 mehrdeutig zu sein scheint. Von den in der Behörde *Pfarrbüro* wahrzunehmenden Aufgaben schreibt der Gesetzgeber in can. 535.

Das mit Blick auf die Pfarrei einzurichtende und zu errichtende Pfarramt gibt es sehr wohl auch im kirchlichen Gesetzbuch, wenn man gewillt ist, can. 515 § 2 doppelt zu lesen, nämlich einmal als Pfarrei und einmal als Pfarramt, die bzw. das einzurichten und zu errichten ist, verändert oder aufgehoben werden kann.

Ebenso schreibt der Gesetzgeber von der zu übertragenden Stelle eines Pfarrers in can. 519, denn niemals kann eine Pfarrei als Körperschaft *verliehen* oder *übertragen* werden, sondern nur eine Stelle.

Kommentiert [LB1]: Naja, genau genommen ist es ja aber umgekehrt: Die Pfarrei ist eben nicht mehr bloß Verwaltungssprengel sondern *communitas* und Personengesamtheit. Auch das ist doch ein personenorientiertes Denken, wenngleich nun der Blick mehr auf die Gläubigen als auf die Person des Pfarrers gerichtet ist.

³ Zur Entwicklung der Pfarrei vgl. Scheiper, Jessica, Übertragung und Verlust des Pfarramts, in: Grassmann, Andreas E. / Rees, Wilhelm (Hg.), Der Pfarrer. Ein herausgeforderter Amtsträger. Aufgaben, Rechte, Pflichten und Perspektiven eines kirchlichen Berufs, Regensburg 2023, 53-75, 55-56.

⁴ Ahlers, Reinhild, c. 515, Rn. 1, in: MKCIC (Stand: Januar 2008).

Der lateinische Begriff *paroecia* ist folglich mehrdeutig im CIC/1983. Diese Ansicht vertrat bereits Klaus Mörsdorf hinsichtlich des CIC/1917,⁵ jedoch ohne tiefgreifende Begründungen oder Ausführungen.

Die juristische Unterscheidung im Stellenbegriff zwischen der einen Leitenden Stelle und den Nicht-Leitenden-Stellen ist einsichtig und auf die Stellen des Pfarrers und die seiner Mitarbeiter, etwa des Pfarrvikars gut zu übertragen. Auch im Pfarramt gibt es eine Stellenhierarchie.

Gleichmaßen kennt der kirchliche Gesetzgeber den von ihm oder durch Rechtssatz vorgegebenen pfarramtlichen Aufgabenkreis. Er ist unter anderem in den cann. 528–530 angegeben.

Wird das juristische Denken zugrunde gelegt, ist der pfarramtliche Aufgabenkreis aus kirchenrechtlicher Sicht also nicht durch die Priesterweihe vorhanden. Diese muss als eine sakramentale Voraussetzung angesehen werden, um die Pfarramtsaufgaben den Gemeindemitgliedern gegenüber wahrnehmen zu können, zu deren Erfüllung sie aus dogmatischer Sicht erforderlich ist wie z. B. zur Feier der Eucharistie, wie es der Gesetzgeber in can. 900 § 1 festhält. Und die *repraesentatio Christi* dürfte in der Ausübung *dieser* Pfarramtsaufgaben ihren Sitz haben.

In der Konsequenz heißt dieser Ausgangspunkt, dass die Mitarbeiter eines Pfarrers nicht an seinen Aufgaben (kraft Weihe) teilhaben, sondern an denen des Pfarramts, die der Gesetzgeber positiv-rechtlich im CIC/1983 angibt, auch die seelsorglichen und caritativen. Wird diese Sicht geteilt, ist die Frage nach der ekklesiologischen Verortung der Mitarbeiter des Pfarrers beantwortet.

Eingangs ist von dem zweiten Pfeiler des beruflichen Selbstbewusstseins eines Pfarrers geschrieben, der Beauftragung des Priesters zum Pfarrer durch den Diözesanbischof. Der Gesetzgeber verfasst vor diesem Hintergrund die cann. 521, 524 und 527.

Beide Denkweisen lassen sich kirchenrechtlich demnach gut miteinander verbinden, und sogar noch mehr: wird das juristische Denken zum Ausgangspunkt kirchenrechtlichen Denkens bestimmt, bleiben die Weihe und die Beauftragung durch den Diözesanbischof erhalten, bekommen aber im juristisch geprägten kirchenrechtlichen Denken einen anderen Stellenwert. Nicht die Weihe bildet den Auftakt des Denkens und auch nicht die Beauftragung durch den Diözesanbischof, sondern die Pfarrei als Körperschaft gemäß can. 515 i. V. m. can. 518. Ist deswegen von einer neuen Kirchenrechtstheorie in Bezug auf die Pfarrei zu reden?

Werden beide Denkweisen des Weiteren miteinander verglichen, gibt es einen dritten Amtsbegriff, der für die weiteren Ausführungen von Bedeutung ist. In der dogmatischen Theologie wird vom Amt in der Bedeutung *Weihe* gesprochen. In der kirchenrechtlichen Theologie hat sich die Rede vom Amt in der Bedeutung *Stelle* durchgesetzt. Der Gesetzgeber verwendet für die Weihe den lateinischen Ausdruck *ordo*, für die Stelle das Wort *officium*.

Für ein Tertium wird das Wort in meinem Beitrag ergriffen, das Amt nämlich als ein Rechtsinstitut zu begreifen, das mit Blick auf eine Körperschaft eingerichtet, errichtet, geändert und

Kommentiert [W2]: Davon war noch nicht die Rede

Kommentiert [u3R2]: Auf S. 2 sind beide Pfeiler benannt, die Weihe und die Beauftragung

⁵ Vgl. Mörsdorf, Klaus, Die Rechtssprache des Codex Iuris Canonici. Eine kritische Untersuchung, Paderborn 1937, 162, sowie Mörsdorf, Klaus, Lehrbuch des Kirchenrechts auf Grund des Codex Iuris Canonici, 1. Band, München/Paderborn/Wien ¹¹1964, 462.

aufgehoben wird, in dem sowohl der Aufgabenkreis als auch die Stellen benannt sind.⁶ Auch hierfür verwendet der Gesetzgeber den lateinischen Begriff *officium* wie in can. 148. In dessen ersten Teil hat der Begriff *officium* diese zu Bewusstsein zu bringende Bedeutung *Amt*, im zweiten Teil die Bedeutung *Stelle*.

Die vorstehend kursiv gesetzten Verben, die sich auf den ersten Gedanken in can. 148 beziehen, werden ebenso in can. 515 § 2 verwendet. Demnach ist der Begriff *paroecia* in can. 515 § 2 auch in diesem *ämterrechtlichen* Kontext und d. h. doppelt zu verstehen.

2 Die unterschiedlichen Bedeutungen des Begriffs *paroecia* im CIC/1983

Das vorgetragene juristische Denken wird für den weiteren Beitrag zur komparativen Rechtsgrundlage bestimmt, um auf dieser die unterschiedlichen Bedeutungen insbesondere des Begriffs *paroecia* im CIC/1983 benennen zu können. Es wird davon ausgegangen, dass der Gesetzgeber kirchenrechtlich denkt und schreibt und seine Sprache deswegen bewusst im CIC/1983 als Rechtssprache verwendet.

An 155 Stellen verwendet der Gesetzgeber den Begriff *paroecia*, das Adjektiv *paroecialis* oder ein das Substantiv ersetzende Pronomen im CIC/1983.⁷ Mit Hilfe der vor dem Hintergrund des Allgemeinen Verwaltungsrechts erarbeiteten Rechtssprache, nach der z. B. nie eine Pfarrei *übertragen* wird, sondern immer nur eine Stelle, kann kriteriologisch angegeben werden, welche Rechtswirklichkeit der Gesetzgeber insbesondere mit dem Begriff *paroecia* in all diesen Canones im Blick hat.

Im Rahmen einer Gedenkschrift können nicht alle 155 Canones reflektiert werden.⁸ Mit dem vorliegenden Beitrag geht es darum, für diese unterschiedlichen Bedeutungen des Begriffs *paroecia* zu sensibilisieren.

Üblicherweise werden die Rechtsbestimmungen des Gesetzgebers in Halbsätze eingeteilt. Diese Einteilung ist zur präzisen Angabe der entsprechenden Aussage des Gesetzgebers in Bezug auf die zu untersuchende Rechtsmaterie nicht möglich.

Aus diesem Grunde sollen die Canones oder Paragraphen in Teilsätze so untergliedert werden, dass ein Gedanke des Gesetzgebers in einem Teilsatz erfasst ist. Im Folgenden wird die Abkürzung *TS* für Teilsatz und die Abkürzung *TSS* für Teilsätze verwendet. Kommt unter anderem der zu untersuchende Begriff *paroecia* in einem Teilsatz mehrmals vor, wird auf das Alphabet zurückgegriffen, vgl. etwa can. 545 § 2, TS 2 a, b und c. Ist die Gliederung in Teilsätze nicht möglich, wird alphabetisch unterschieden wie in can. 857 § 2 a und b. Diese Einteilung in Teilsätze hat mit Blick auf can. 529 § 2 auch ihre Schwierigkeiten, weil der Gesetzgeber dort zwei Sätze bildet. Dessen ungeachtet wird die Einteilung in Teilsätze stringent durchgeführt.⁹

⁶ In meiner Dissertation bin ich zur Erkenntnis gelangt, dass der Gesetzgeber in den cann. 145 und 148 dieses Rechtsinstitut „Amt“ sehr wohl auch kennt, vgl. Morein, *Officium* (Anm. 1), 127-192 sowie 193-294.

⁷ Nicht mitgerechnet sind die Begriffe *vicarius* oder *administrator paroecialis*.

⁸ Verwiesen sei auf Morein, *Bedeutungen* (Anm. 1), 7-78. In ebd., 555-570 sind all diese Canones tabellarisch im Anhang 3 erfasst. Es wird überdies kriteriologisch angegeben, welche Bedeutung der Gesetzgeber dem Begriff *paroecia*, seinem Pronomen und dem Adjektiv *paroecialis* gibt.

⁹ Zur Orientierung vgl. ebd., Anhang 3.

2.1 Der Begriff *paroecia* in der Bedeutung *Pfarrei*

Die Pfarrei kann von drei Seiten aus beleuchtet werden, als Körperschaft, als Rechtsperson und als Vermögensträgerin. Diese Aspekte zur Pfarrei werden der Übersicht wegen getrennt voneinander dargestellt.

2.1.1 Der Begriff *paroecia* in der Bedeutung *Pfarrei als Gebietskörperschaft*

Der Gesetzgeber will nach can. 374 § 1, dass jede Diözese in Pfarreien gegliedert ist. Offensichtlich schwebt dem Gesetzgeber damit die Pfarrei als ein Territorium vor, von dem er wörtlich nicht schreibt.

Wird die Pfarrei in can. 515 § 1, TS 1 als eine *certa communitas*, d. h. als eine klar bestimmte Körperschaft begriffen, so ist sie nach can. 518, TS 1 eine *Gebietskörperschaft*, in die die Diözese regula generali einzuteilen ist.¹⁰ Hier fällt das Kriterium *territorium*.

Unter Berufung auf Joseph Schmid ist die Übersetzung des Begriffs *communitas* mit *Körperschaft* möglich.¹¹ Diesen Rechtsbegriff mit *Gemeinschaft* im Sinne eines Gemeinschaftsgeistes zu übersetzen, wofür der Gesetzgeber die Vokabel *communio* kennt,¹² ist kirchenrechtlich zu schwach, so pastoral im Kirchenrecht gedacht werden könnte.¹³ Sollte der Gemeinschaftscharakter vonseiten des Gesetzgebers jedoch tatsächlich im Vordergrund stehen, um von einer Pfarrei sprechen zu können, müsste der Gesetzgeber diesen Umstand auch formulieren. Er könnte etwa schreiben, dass eine Pfarrei nur so viele christifideles umfassen darf, dass eine *communio* lebbar und erfahrbar ist.¹⁴

Die Pfarrei als Gebietskörperschaft besteht für den Gesetzgeber nach can. 515 § 1, TS 1 aus Christgläubigen, die konsequenterweise in diesem Gebiet wohnen und, aus dem Umkehrschluss von can. 518, TS 2, vorherrschend demselben Ritus, derselben ortsüblichen Sprache und derselben überwiegenden Nationalität im Zuständigkeitsbereich des Diözesanbischofs angehören. Aus dem Umkehrschluss aus can. 813 soll die Pfarrei regula generali auch alle Altersgruppen und Berufe umfassen.

Eine solch eingerichtete Pfarrei wird gemäß can. 515 § 2 errichtet und erhält nach can. 515 § 3 Rechtspersönlichkeit, so dass sie Vermögensträgerin und anstellungsberechtigt ist.

Kriterien, den Begriff *paroecia* im Gesetzbuch in der Bedeutung *Pfarrei als Gebietskörperschaft* zu übersetzen, sind:

Kommentiert [W4]: Ist bewusst kein Wesensmerkmal, sondern nur ein mögliches Umschreibungskriterium.

Kommentiert [LB5]: Das macht er spätestens in c. 529 § 2 explizit.

Kommentiert [LB6]: zu Fn. 14: Die Rede vom Zuständigkeitsbereich der DBK könnte den Leser hier etwas irritieren, da ja nicht die DBK für die Umstrukturierung der Pfarreien zuständig ist. Vielleicht einfach von Deutschland oder zumindest nur „auf dem Gebiet der DBK“ sprechen.

Kommentiert [u7R6]: Ich finde diesen Begriff nicht falsch. Der Vorsitzende der DBK spricht nicht im Namen der ÖBK

¹⁰ In can. 102 §§ 1, 2 und 3, TS 1 a spricht der Gesetzgeber klar vom *territorium paroeciae* bzw. in can. 858 § 2 von den *fines paroeciae*.

¹¹ Vgl. Schmid, Joseph, Art. *communitas*, in: Handwörterbuch des Kirchenlateins, Limburg 1934, 49.

¹² Vgl. can. 529 § 2, TS 4.

¹³ Vgl. etwa Ahlers, c. 515 (Anm. 4), Rn. 4a.

¹⁴ Ernst Leuninger weist darauf hin, dass eine Pfarrei mit „300 Gläubigen ... bis ins 19. Jh. [Jahrhundert] schon eine mittlere bis größere“ Pfarrei war, vgl. Leuninger, Ernst, Art. *Gemeinde(-leitung, -formen)*, in: Courth, Franz (Hg.), Lexikon des Apostolats. Stichworte verantworteten Glaubens, Limburg 1995, 112-118, 113.

Es ist zu fragen, ob diese Pfarreigröße der Hintergrund zur Abfassung des CIC / 1917 und des CIC / 1983 in den betreffenden Canones war. Unter dieser Denkvoraussetzung ist can. 529 § 2 lebensnah geschrieben und Reinhild Ahlers, vgl. Anm. 13, Recht zu geben. Eine *communio* kann hier gelebt werden.

Sollte der Gemeinschaftscharakter für eine Pfarrei allerdings zu den Konstitutiva des Pfarreibegriffs aus der Sicht des Gesetzgebers gehören, dürfte das, was im Zuständigkeitsbereich der DBK seit Jahren geschieht, nämlich Großpfarreien mit zigtausenden Gemeindemitgliedern zu bilden, mit dem CIC / 1983 schwer zu vereinbaren sein.

- die Verben *degere* und *residere* i. V. m. der Präposition *in* mit Ablativ in den cann. 528 § 1, TS 1 und 550 § 1, TS 1 a und d, weil Menschen regula generalis in einer Pfarrei leben oder wohnen
- die Präposition *pro* dient in can. 545 § 2, TS 2 a, b und c dazu, Gemeindemitglieder territorial näher zu bestimmen, gegenüber denen der Pfarrvikar das ministerium pastorale wahrnehmen soll
- die Präposition *extra* i. V. m. dem Tod, der sich außerhalb der eigenen Pfarrei ereignet wie in can. 1177 § 3, TS 1 a
- die Präposition *ad* i. V. m. dem zu überführenden Leichnam in die eigene Pfarrei gemäß can. 1177 § 3, TS 1 b.

2.1.2 Der Begriff *paroecia* in der Bedeutung *Pfarrei als Rechtsperson*

Während im benefizialrechtlichen Denken die Stelle des Pfarrers, d. h. die Leitende Stelle im Pfarramt Rechtspersönlichkeit durch einen Errichtungsakt erhielt, erhält sie im neuen Denken des Gesetzgebers nun die Pfarrei. Das Verb *erigere* muss in can. 515 §§ 2 und 3 als Kriterium angesehen werden, um die *paroecia* in der Bedeutung *Pfarrei* zu begreifen, die durch den Errichtungsakt zur *Rechtsperson* wird.

Diese Pfarrei als Rechtsperson hat der Pfarrer in can. 532, TS 1 in allen Rechtsgeschäften zu vertreten bzw. der Moderator in can. 543 § 2, 3° a und b. Und alles, was zur Pfarrei als Rechtsperson gehört, hat der Pfarrer gemäß can. 1747 § 1, TS 3 a seinem Nachfolger zu übergeben.

Ist in can. 532, TS 1 das Kriterium *alius personam gerere* kriteriologisch anzugeben, um den Begriff *paroecia* in entsprechender Weise übersetzen zu können, ist es in can. 1747 § 1, TS 3 a das Verb *pertinere* i. V. m. der Präposition *ad*.

De lege lata trifft der Gesetzgeber keine Aussage über die Angestellten der Pfarrei als Rechtsperson. In can. 535 § 3, TS 2 bleibt es offen, ob der oder die Delegierte die behördlichen Aufgaben als von der Pfarrei angestellte Fachkraft ausführt. Bei ihr könnte im Zuständigkeitsbereich der DBK an die bekannte Berufsgruppe *Sekretärin* gedacht werden. Und ob der Pfarrer oder ein Kirchenpfleger / Rendant zuallererst die in can. 532, TS 1 genannten Pfarramtsaufgaben ausübt, kann in diesem Kontext *Angestellte der Pfarrei* nur angerissen werden.¹⁵

2.1.3 Der Begriff *paroecia* in der Bedeutung *Pfarrei als Vermögensträgerin*

Die Pfarrei ist in ihrer Eigenschaft, Rechtsperson zu sein, auch Vermögensträgerin. Als solche ist sie zuständig für die Ausstattung des Organs *Behörde* bzw. *Pfarrbüro*, und zwar unter den Aspekten *Sach-* und *Arbeitsmittel*. Aus diesem Grunde soll der lateinische Begriff *paroecia* bzw. das entsprechende Adjektiv im jeweiligen rechtssprachlichen Kontext mit *Pfarrei als Vermögensträgerin* oder der *Pfarrei als Vermögensträgerin zugehörig* übersetzt werden.

¹⁵ Dieser Umstand könnte darauf hinweisen, dass der Gesetzgeber beim Abfassen des CIC / 1983 wirklich von einer aus heutiger Sicht sehr kleinen Pfarrei mit bis zu 300 Gemeindemitgliedern ausgegangen ist und sich bezüglich des Pfarrers am Beispiel des Pfarrers von Ars orientiert hat. In diesem Rahmen waren solche Angestellten mutmaßlich nicht nötig. Der Pfarrer hatte diese Aufgaben allein wahrgenommen.

Der Gesetzgeber schreibt in den cann. 532, TS 2 und 537, TS 2 kriteriologisch von den bona paroeciae oder in den cann. 531, TS 1 b und 540 § 2 von der massa paroecialis bzw. bona paroecialia.

Zu den Sachmitteln gehören verschiedene Gebäude, z. B. die Kirche, zu den Arbeitsmitteln zählen unter anderem die zur gottesdienstlichen Feier erforderlichen Dinge wie etwa liturgische Geräte und Bücher. So ist das Substantiv *ecclesia* das Kriterium für die Übersetzung des Adjektivs *paroecialis* mit der Pfarrei als Vermögensträgerin zugehörig in den beispielhaften cann. 491 § 1, 556 und 857 § 2 a und b.

Wie die Pfarrei als Vermögensträgerin für das Gebäude *Kirche* zuständig ist, worin ebenfalls zu sehen ist, dass der Gesetzgeber im Vergleich zum CIC/1917 rechtlich anders denkt, da dies ehemals die Aufgabe der *fabrica ecclesiae* war, so kann sie es auch für den Friedhof sein, so dass der Ausdruck *coemeterium habere* etwa in can. 1180 § 1 das Kriterium zur Bestimmung des Begriffs *paroecia* im vorgelegten Sinne ist.

Desgleichen dürfte die Pfarrei als Vermögensträgerin für den Bau des Pfarrhauses aus der Sicht des Gesetzgebers zuständig sein, das er *domus paroecialis* nennt. Dieses *domus* ist die kriteriologische Begründung zur Übersetzung des Adjektivs *paroecialis* mit der Pfarrei als Vermögensträgerin zugehörig wie z. B. in den cann. 533 § 1, TS 1 und 550 § 2.

Der Gesetzgeber schreibt in den cann. 515 – 552 nichts über ein Gemeindehaus, eine Immobilie, in der Arbeitsräume für die pastoralen Mitarbeiter eines Pfarrers und für ihn sind bzw. in der Arbeitsräume für die von der Pfarrei Angestellten sind, z. B. für die Sekretärin oder für den Kirchenpfleger / Rendant. Jede dieser Immobilien ist ebenfalls ein *domus paroecialis*.

Von den Arbeitsmitteln, die die Pfarrei als Vermögensträgerin zu stellen hat, schreibt der Gesetzgeber in den cann. 486 § 1, 535 § 3, TS 1 und 1121 § 3, TS 1. Die Kriterien zur Übersetzung des Substantivs *paroecia* mit Pfarrei als Vermögensträgerin sind die Arbeitsmittel *documentum*, *sigillum*, *liber (matrimoniorum)*. Andernorts verwendet der Gesetzgeber das Adjektiv *paroecialis* mit diesen Arbeitsmitteln, so etwa in can. 535 § 1, TS 1 b oder 535 § 3, TS 2. Diese Arbeitsmittel gehören zur Pfarrei als Rechtsperson, die in dieser Eigenschaft auch Vermögensträgerin ist.

2.2 Der Begriff *paroecia* in der Bedeutung Pfarrei als Rechtsperson mit ihrem Organ

Die Pfarrei ist vor dem Hintergrund des Geschriebenen eine Gebietskörperschaft, zu der näher klassifizierte christifideles gehören. Sie ist nach ihrer Errichtung Rechtsperson. Als so definierte Pfarrei handelt sie rechtsverbindlich oder nach außen durch ihre Organe. In ihnen agieren konkrete Personen, die in der Sprache des Allgemeinen Verwaltungsrechts als *Walter* dieses Organs bezeichnet werden und den Willen der Pfarrei bilden.

Der kirchliche Gesetzgeber sieht in can. 537, TS 1 das *consilium a rebus oeconomicis* vor, das in jeder Pfarrei existieren soll. Hier ist der Begriff *consilium* i. V. m. der Präposition *in* mit Ablativ als Kriterium anzugeben, um den Begriff *paroecia* in der Bedeutung Pfarrei als Rechtsperson mit ihrem Organ übersetzen zu können. Der Gesetzgeber hat hier das Organ *consilium a rebus oeconomicis* im Blick.

Dasselbe Kriterium ist in can. 536 § 1, TS 1 anzuführen. Dort schreibt der Gesetzgeber vom *consilium pastorale*, das der Diözesanbischof einrichten kann, wenn er die Einrichtung dieses Organs für zweckmäßig ansieht.

Kommentiert [W8]: Besteht als Rechtsperson in vielen Ländern fort

Beide Organe sind vor dem Hintergrund des Allgemeinen Verwaltungsrechts Repräsentativorgane. Durch sie handelt die Pfarrei. Der Gesetzgeber sieht beide Organe jedoch als beratende Räte vor. Aus der Sicht des Allgemeinen Verwaltungsrechts ist der Pfarrer geborenes Mitglied in diesen Organen / Räten, während die weiteren Mitglieder als deren Walter gewählt werden. Hiervon geht auch der kirchliche Gesetzgeber aus.

Der bereits erwähnte can. 532, TS 1 ist in diesem Gedankenzusammenhang zu beleuchten. Der Gesetzgeber schreibt dem Pfarrer in dieser Rechtsbestimmung klare Aufgaben zu, die nach dem Allgemeinen Verwaltungsrecht das Repräsentationsorgan einer Körperschaft wahrzunehmen hat. Aus diesem Umstand muss gefolgert werden, dass der parochus in can. 532, TS 1 weniger als Pfarrer aufgefasst werden muss, denn als eben dieses *Repräsentationsorgan*, so dass der lateinische Begriff *parochus* in Ermangelung der lateinischen Bezeichnung für das Repräsentationsorgan mit (*Repräsentationsorgan Pfarrer*) übersetzt werden könnte, wenn versucht wird, insbesondere die cann. 515–552 auf der Grundlage des Allgemeinen Verwaltungsrechts zu lesen. Der parochus ist nicht nur der pastor propius paroeciae sibi commissae, wie es in can. 519, TS 1 heißt.

Mit Blick auf die Bestimmung des Begriffs *paroecia* in can. 532, TS 1 heißt das, dass dieser Begriff in der Bedeutung *Pfarrei als Rechtsperson mit ihrem Organ* zu übersetzen ist, und zwar mit ihrem *Repräsentationsorgan Pfarrer*. Dessen Walter kann der Pfarrer vor Ort sein, muss es gerade in einer arbeitsteiligen Welt jedoch nicht sein. In ihr ist es vornehmlich der Kirchenpfleger / Rendant.

Das vierte und letzte Organ ist die pfarrliche Behörde, das *Pfarrbüro*. Es kann in der vorgelegten Sprachführung nicht als *Pfarramt* bezeichnet werden. Das Pfarramt ist als Rechtsinstitut aufzufassen, das mit Blick auf die Pfarrei einzurichten ist, indem in ihm der pfarramtliche Aufgabenkreis und die erforderlichen Stellen benannt werden, um dann errichtet zu werden, ohne damit Rechtspersönlichkeit zu erhalten.

Von dem Organ *Pfarrbüro* schreibt der Gesetzgeber in can. 535 § 1, TS 1 a, b, 535 § 3, TSS 1 und 2, um nur einige Rechtsbestimmungen in can. 535 zu erwähnen, in denen entweder das Substantiv *paroecia* oder das Adjektiv *paroecialis* zu lesen ist. Diese lateinischen Begriffe sind in der Bedeutung *Pfarrei als Rechtsperson mit ihrem Organ Pfarrbüro* oder mit *zur Pfarrei als Rechtsperson mit ihrem Organ Pfarrbüro zugehörig* wiederzugeben. Der Gesetzgeber spezifiziert dieses vierte Organ namentlich nicht wie die zuvor ins Auge gefassten Organe.

2.3 Der Begriff *paroecia* in der Bedeutung *Pfarramt*

Das Substantiv *paroecia* mit *Pfarrei* zu übersetzen, ist kanonistisch üblich. Mit ihr als Rechtsperson verschiedene Gesichtspunkte in einem Zusammenhang zu bedenken wie im Abschnitt 2.1, ist ungewohnt, aber vor juristischem Hintergrund unerlässlich. Im CIC/1983 finden sich all diese Aspekte kriteriologisch belegbar.

Die Organe, durch die die Pfarrei handelt, sind der Sache nach bekannt, nicht aber der Zuordnung nach und zum Teil auch nicht dem Namen nach. Die Kanonistik wird in Bezug auf die cann. 515–552 somit nicht neu geschrieben, aber aus juristischer Sicht anders geordnet.

Es ist eingangs schon darauf hingewiesen worden, dass das *Amt als Rechtsinstitut* in der Kirchenrechtswissenschaft nicht geläufig ist. Dies ist deswegen nicht nachzuvollziehen, da es einige altkodikarische Parallelen zu den zu reflektierenden Canones im CIC/1983 gibt, in denen

Kommentiert [LB9]: Nein, genau genommen steht er ihnen vor, ist aber kein stimmberechtigtes Mitglied.

Kommentiert [LB10]: Naja, c. 535 nennt allenfalls das Tabularium. Von einem Pfarrbüro ist aber keine Rede.

Kommentiert [LB11]: Ja eben, das wirkt im zuvor Gesagten jedoch anders.

Kommentiert [W12]: Was denn sonst?

der Gesetzgeber das Substantiv *paroecia* in der Bedeutung *Pfarramt* verwendet. Die ämterrechtlichen Kriterien sind im Abschnitt 1.2 kursiv kenntlich gemacht und bestimmen diese weitere Bedeutung des Begriffs *paroecia* im rechtssprachlichen Kontext.

2.3.1 Die Bestimmung des Begriffs *paroecia* in der Bedeutung *Pfarramt* i. V. m. der in ihm eingerichteten Stelle

In can. 536 § 1, TS 2 schreibt der Gesetzgeber rechtssprachlich korrekt von denen, die *kraft ihrer Stelle im Pfarramt* (*vi officii sui in paroecia*) an der *cura pastoralis* teilhaben.¹⁶ Da *Stellen* immer *im Amt* eingerichtet sind, kann das Substantiv *officium* i. V. m. der Präposition *in* mit Ablativ als Kriterium zur Bestimmung des Begriffs *paroecia* in der Bedeutung *Pfarramt* angegeben werden.

Derselbe Gedanke findet sich in can. 554 § 1, nach dem die Stelle eines *vicarius foraneus* nicht mit der Stelle eines Pfarrers eines bestimmten Pfarramts (*officium parochi certae paroeciae*) verbunden ist. Kriteriologisch ist abermals das *officium* mit dem Begriff *paroecia* gegeben, um den Begriff *paroecia* klarerweise nicht mit *Pfarrei* übersetzen zu können, sondern mit *Pfarramt* übersetzen zu müssen.

2.3.2 Die Bestimmung des Begriffs *paroecia* in der Bedeutung *Pfarramt* i. V. m. dessen Leitung

Da ein *Amt* zu *leiten* ist und somit auch das Pfarramt, das mit Blick auf die Pfarrei eingerichtet wird, indem in ihm die Stellen und der Aufgabenkreis bestimmt werden, muss der Begriff *paroecia* in all den Canones die Bedeutung *Pfarramt* haben, in denen der Gesetzgeber von der Leitung i. V. m. dem Begriff *paroecia* schreibt.

Dies ist der Fall in can. 533 § 3 sowie in can. 541 § 1, TS 1 b. In der einen Rechtsbestimmung verwendet der Gesetzgeber die Wendung *cura paroeciae*, in der anderen die Formulierung *regimen paroeciae*. Vor juristischem Hintergrund geht es dem Gesetzgeber in diesen Canones nicht um eine Gemeindeleitung im pastoraltheologischen Sinne, sondern um die Leitung des Pfarramts, um jemanden dazu zu verpflichten, dass die Pfarramtsaufgaben sowohl umfassend und korrekt als auch menschennah ausgeübt werden, wenn das *apteeque* in can. 533 § 1, TS 3 in dieser Weise entlehnt werden darf.

Bereits in can. 472, 2° und 3° CIC/1917 ging es dem Gesetzgeber um diese Leitung des Pfarramts. Dieses Rechtsinstitut ist also eine bekannte Größe, mag sie auch nicht im Zentrum der Kirchenrechtswissenschaft gestanden haben.

Vom Leiten der *paroecia* schreibt der Gesetzgeber ferner in can. 1748 b¹⁷ unter Verwendung des Verbs *regere* i. V. m. dem Pronomen *qua* und in can. 262, TS 1, in dem es um das *regimen paroeciale* geht.

¹⁶ Der Gesetzgeber formuliert hier ganz eindeutig einen Gedanken, der unter Priestern nicht verbreitet zu sein scheint. Der Gesetzgeber ist offensichtlich nicht der Meinung, dass durch die Priesterweihe Pfarramtsaufgaben übertragen werden, an denen die Mitarbeiter eines Priesters, der Pfarrer ist, Anteil haben. Vielmehr haben sie nach can. 536 § 1, TS 2 an den Aufgaben *vi officii sui in paroecia* teil, die im Aufgabenkreis des Pfarramts festgehalten sind.

Eine z. B. unter Priestern wie auch immer zu benennende Amtstheologie ist mit can. 536 § 1, TS 2 nicht vereinbar.

¹⁷ Vgl. bereits can. 2162 CIC / 1917.

Das Substantiv *cura* bzw. das Verb *curare* i. V. m. dem Begriff *paroecia* oder seinem Pronomen findet sich ggf. auch mit einer Präposition in den cann. 524, TS 1 c,¹⁸ 526 § 1, TS 1 a und 534 § 2,¹⁹ um nur einige Stellen vorzustellen, in denen der Begriff *paroecia* kriteriologisch mit *Pfarramt* zu übersetzen ist und bereits altkodikarisch verwendet wird.

2.3.3 Die Bestimmung des Begriffs *paroecia* in der Bedeutung *Pfarramt* i. V. m. dem Substantiv *parochus*

Dem *parochus* obliegt die Leitung des Pfarramts kraft seiner Stelle, die im Unterschied zum im Codex bekannten Pfarrvikar eine Leitende Stelle ist, während sein priesterlicher Mitarbeiter eine Nicht-Leitende Stelle im Pfarramt innehat. Vor diesem juristisch und auch kirchenrechtlich klaren Gedanken ist die Wendung *parochus paroeciae* interessant, die der Gesetzgeber in can. 526 § 2, TS 1 a benutzt. Es darf in ein und demselben Pfarramt nur einen Leiter / *parochus* geben, vgl. bereits can. 460 § 2 CIC/1917.

Die Wendung *parochus paroeciae* steht der *cura* oder dem regimen *paroeciae* also sehr nahe, vgl. auch can. 547, TS 2 a. Hier will der Gesetzgeber, dass der *parochus* / Leiter eines Pfarramts oder dass die Pfarrer / Leiter mehrerer Pfarrämter anzuhören ist bzw. sind, wenn der Diözesanbischof ihm bzw. ihnen einen Pfarrvikar zuteilen will.

2.3.4 Die Bestimmung des Begriffs *paroecia* in der Bedeutung *Pfarramt* i. V. m. dem Verb *abesse* und der Präposition *ab*

Um der Leitung des Pfarramts willen will der Gesetzgeber, dass der Pfarrer nicht länger als einen Monat von der *paroecia* abwesend ist. Darum ist in can. 533 § 2, TSS 1 und 3 das Verb *abesse* i. V. m. der Präposition *ab* als Kriterium anzusehen, den Begriff *paroecia* mit *Pfarramt* zu übersetzen.

Pastoraltheologisch könnte es in diesem Canon darum gehen, dass das Licht im Pfarrhaus so lange wie möglich brennen soll, dass die Gemeindemitglieder also einen zuverlässigen Ansprechpartner vor Ort haben.

Kirchenrechtlich aber geht es dem Gesetzgeber um die zuverlässige Erfüllung der im Aufgabenkreis des Pfarramts gebündelten insbesondere geistlichen Aufgaben, für die der Pfarrer kraft Leitender Stelle im Pfarramt verantwortlich ist, und auf die die Gemeindemitglieder nach can. 213 einen Anspruch haben.

2.3.5 Die Bestimmung des Begriffs *paroecia* in der Bedeutung *Pfarramt* i. V. m. den Verben *erigere*, *supprimere* und */* oder *innovare*

Bedenkenswert sind die Verben *erigere*, *supprimere* und */* oder *innovare*. Sie finden sich kriteriologisch nicht nur in can. 515 § 2, sondern auch in can. 148, TS 1, hier i. V. m. dem Substantiv *officium*. Demnach sind diese Verben nicht nur im vorgelegten körperschaftlichen Denken rechtssprachlich bedeutsam, sondern auch im ämterrechtlichen.

Folglich muss can. 515 § 2 doppelt gelesen werden. Mal geht es um die Pfarrei, mal um das Pfarramt, das ebenso ein Rechtsinstitut ist. Dieses muss mit Blick auf die Pfarrei eingerichtet werden. Hierzu gehören die Benennung des Aufgabenkreises und der erforderlichen Stellen im

¹⁸ Vgl. bereits can. 459 § 1 CIC / 1917, in dem der Gesetzgeber nicht das Substantiv *cura*, sondern das Verb *regere* verwendet.

¹⁹ Vgl. bereits can. 466 § 2 CIC / 1917.

Pfarramt, die verliehen werden müssen, damit die Pfarramtsaufgaben den Gemeindemitgliedern gegenüber erfüllt werden können.

Ist das Pfarramt in diesem Sinne eingerichtet, ist es zu errichten, d. h. in Existenz zu setzen, ohne damit Rechtspersönlichkeit zu haben. Wer dieser doppelten Lesart von can. 515 § 2 folgt, liest can. 520 § 1, TS 3 insofern mit anderen Augen, als die Einrichtung und Errichtung eines Pfarramts die logisch vorgelagerte Konsequenz zur Errichtung einer Pfarrei ist. Das heißt, der Begriff *paroecia* ist hier abermals doppelt zu lesen.

2.4 Der Begriff *paroecia* in der Bedeutung *Leitende Stelle im Pfarramt*

Wie es bisher hilfreich war, sich vor juristischem Hintergrund die Rechtssprache bewusst zu machen, die der kirchliche Gesetzgeber im CIC/1983 verwendet, um durch sie die Rechtswirklichkeiten im Deutschen angeben und zu Bewusstsein bringen zu können, die der Gesetzgeber in der lateinischen Sprache mit dem Begriff *paroecia* verbindet, so nützlich ist die Rechtssprache im stellenrechtlichen Kontext.

Für das officium parochi in can. 521 § 3 kann der Gesetzgeber nämlich auch den Begriff *paroecia* verwenden, der mit *Leitende Stelle im Pfarramt* im Unterschied zur Nicht-Leitenden Stelle des Pfarrvikars zu übersetzen ist, der gemäß can. 536 § 1, TS 2 *vi officii sui* in *paroecia* an der cura pastoralis teilhat. D. h. der Gesetzgeber unterscheidet sprachlich auf seine Weise zwischen den Stellenarten.²⁰

2.4.1 Die Bestimmung des Begriffs *paroecia* in der Bedeutung *Leitende Stelle im Pfarramt* i. V. m. dem Verb *vacare*

Vor dem festgelegten rechtssprachlichen Hintergrund kann nie und nimmer eine Pfarrei oder im altkodikarischem Kontext ein Pfarrsprengel vakant sein. Es sind immer nur Stellen, die umgangssprachlich und im bisherigen kanonistischen Sprachgebrauch *Ämter* genannt werden.²¹

Von der freien Leitenden Stelle im Pfarramt schreibt der Gesetzgeber in den cann. 524, TS 1 a,²² 539, TS 1 a²³ und 1751 §§ 1 und 2,²⁴ um nur einige Belegstellen aufzulisten.

2.4.2 Die Bestimmung des Begriffs *paroecia* in der Bedeutung *Leitende Stelle im Pfarramt* i. V. m. dem Verb *committere* und dem Substantiv *commissio*

Wird vom rechtssprachlichen Kontext weiter ausgegangen, kann nie eine Pfarrei *übertragen* werden, sondern immer nur eine Stelle. Aufgrund dieser Festlegung kann der Begriff *paroecia* in can. 519, TS 1 nicht mit *Pfarrei*, sondern nur mit *Leitende Stelle im Pfarramt* übersetzt werden, weil es sich mit dieser Übertragung um das officium parochi handelt.

Der Begriff *paroecia* lässt sich in dieser Bedeutung auch in den cann. 520 § 1, TS 2 und 1747 § 1, TS 3 b so begreifen. In ihnen verwendet der Gesetzgeber wie in can. 519, TS 1 das Verb *committere*. Das Substantiv *commissio* findet sich in can. 520 § 2, TS 1.

²⁰ In can. 545 § 1 wird der Pfarrvikar als Mitarbeiter (*cooperator*) des Pfarrers bezeichnet. Damit ist eine klare Stellenhierarchie im Pfarramt gegeben.

²¹ Vgl. bereits Mörsdorf, Rechtssprache (Anm. 5), der vom „Pfarramt“ in dieser Bedeutung schreibt.

²² Vgl. bereits can. 459 § 1 CIC / 1917.

²³ Vgl. bereits can. 472 CIC / 1917.

²⁴ Vgl. bereits can. 2167 CIC / 1917.

2.4.3 Die Bestimmung des Begriffs *paroecia* in der Bedeutung *Leitende Stelle im Pfarramt* i. V. m. dem Substantiv *possessio*

Der Gesetzgeber schreibt vom Besitzergreifen der Leitenden Stelle im Pfarramt in den cann. 527 § 3, TS 1 und 534 § 1, TS 1. Dieser Besitzergreifung, durch die ein Priester zum Pfarrer wird, geht die Verleihung oder Übertragung einer vakanten Stelle durch den Diözesanbischof logischerweise voraus. Die Verleihung und die Besitzergreifung einer vakanten Stelle sind zwei Seiten einer Medaille.

2.4.4 Die Bestimmung des Begriffs *paroecia* in der Bedeutung *Leitende Stelle im Pfarramt* i. V. m. dem Verb *amoveri* und der Präposition *ab*

Nach den cann. 1740 und 1741 kann der Pfarrer seiner Leitenden Stelle im Pfarramt *enthoben* werden. Kriteriologisch ist aus rechtssprachlicher Sicht die Wendung *amoveri a (sua) paroecia* zu veranschlagen. Der Begriff *paroecia* kann konsequenterweise nicht mit *Pfarrei* übersetzt werden.

2.4.5 Die Bestimmung des Adjektivs *paroecialis* in der Bedeutung *der Leitenden Stelle im Pfarramt entsprechend*

Can. 526 § 1, TS 1 ist i. V. m. dem Substantiv *cura* durchdacht worden. Hier hält der Gesetzgeber fest, dass der parochus die Leitung nur eines einzigen Pfarramts haben soll und fügt das Adjektiv *paroecialis* zum Substantiv *cura* hinzu, das nur mit *wie sie der (einen) Leitenden Stelle im Pfarramt entspricht* oder *zugehört* übersetzt werden kann.

Würden ihm mehrere Leitende Stellen übertragen, wie es nach can. 526 § 1, TS 2 ja möglich ist, muss der Pflichtenkreis der Leitenden Stellen eines Pfarrers reduziert werden, wie es der Gesetzgeber etwa in can. 534 § 2 vorsieht. In diesem Fall wird das *Pfarramt* gemäß can. 515 § 2 *geändert*. Gerade dann, wenn man dem Gesetzgeber keine Tautologie in can. 526 § 1, TS 1 unterstellen will, in dem er das Substantiv *paroecia* und das Adjektiv *paroecialis* verwendet, muss rechtssprachlich so unterschieden werden.

2.5 Der Begriff *paroecia* in der Bedeutung *pfarramtlicher Aufgabenkreis*

Zur Einrichtung des Pfarramts gehört nicht nur die Benennung der erforderlichen und zu verleihenden Stellen, damit die Pfarramtsaufgaben den Gemeindemitgliedern gegenüber wahrgenommen werden können, sondern auch die Benennung der den christifideles gegenüber wahrzunehmenden Aufgaben, die im Aufgabenkreis des Pfarramts gebündelt sind.

Dieser Aufgabenkreis lässt sich in Aufgabenbereiche, Teilaufgabenbereiche oder auch Aufgabenfelder nach dem Kriterium *Gleichartigkeit* je nach Notwendigkeit untergliedern. Diese Unterscheidung ist für die folgenden Überlegungen bedeutsam.

Kriteriologisch erhält der Begriff *paroecia* immer dann die Bedeutung *pfarramtlicher Aufgabenkreis*, wenn der Gesetzgeber einen Teil des pfarramtlichen Aufgabenkreises betont wie etwa in can. 515 § 1, TS 2 in der Wendung *cura pastoralis paroeciae* oder bestimmte pfarramtliche Aufgaben wie die *functio paroecialis* in can. 510 § 3, TS 2.

2.5.1 Die Bestimmung des Begriffs *paroecia* in der Bedeutung *pfarramtlicher Aufgabenkreis* i. V. m. dem Aufgabenbereich *cura pastoralis*

Zuletzt habe ich in meinem Beitrag *Zwischenruf* die These vertreten, dass der Gesetzgeber mit dem Begriff *cura pastoralis* den geistlichen Aufgabenbereich des pfarramtlichen Aufgabenkreises im Blick hat.²⁵ Die *cura pastoralis* steht entgegen der gängigen kanonistischen Meinung nicht für sämtliche Aufgaben, die auf Pfarreebene wahrzunehmen sind, sondern nur für die Teilaufgabenbereiche *Verkündigung* und *Liturgie*. Diese allein bestimmen den Aufgabenbereich *cura pastoralis* im *pfarramtlichen Aufgabenkreis*. Es gibt keinen Canon im CIC / 1983, in dem der Gesetzgeber mit der *cura pastoralis* Verwaltungsaufgaben verbindet wie etwa die *administratio bonorum paroeciae*. Demnach hebt der Gesetzgeber mit der Wendung *cura pastoralis paroeciae* auf einen bestimmten Ausschnitt *des pfarramtlichen Aufgabenkreises* ab, zu dem etwa die Vertretung der Pfarrei in Rechtsgeschäften gemäß can. 532, TS 1 nicht gehört. Das Substantiv *paroecia* ist in der Wendung *cura pastoralis paroeciae* kriteriologisch bedeutsam, um es mit *pfarramtlicher Aufgabenkreis* übersetzen zu müssen, so etwa in can. 515 § 1, TS 2 oder in can. 545 § 1, TS 1.

Für die Rechtsfigur *can. 517 § 1* heißt diese Erkenntnis, dass die *cura pastoralis paroeciae* / *paroeciarum* mehreren Priestern zu ungeteilter Hand übertragen ist, während einer der Priester die weiteren Pfarramtsaufgaben zu geteilter Hand zusätzlich übertragen bekommt.²⁶ Diese können ebenso in Aufgabenbereiche etc. eingeteilt werden. In der Rechtsfigur *can. 517 § 2* folgt aus dieser Einsicht in die gesetzgeberische Verwendung des Begriffs *cura pastoralis* im CIC/1983, dass der Gesetzgeber in ihr eine positiv-rechtliche Aussage trifft.

In der Schlussfolgerung aus der Anwendung dieses Rechtsinstruments oder dieser juristisch klaren Formulierbarkeit eines Gedankens folgt, dass der partikularrechtliche Gesetzgeber unter Abwägung der Gegebenheiten in seiner Diözese in aller Freiheit von den vatikanischen Behörden selbst dafür sorgen *kann* und folglich selbst festlegen *muss*, in wessen Hand die Leitung der übrigen Aufgabenbereiche des pfarramtlichen Aufgabenkreises in Zeiten eines großen Priestermangels ruhen soll.

Der Gesetzgeber räumt dem partikularrechtlichen Gesetzgeber mit dieser positiv-rechtlichen Aussage in can. 517 § 2 die Möglichkeit ein, den Unipersonalitätsgedanken *auf Pfarreebene* nicht mehr anzuwenden und ihn auf höherer Ebene anzusiedeln, z. B. auf der des Dekanats.

2.5.2 Die Bestimmung des Adjektivs *paroecialis* in der Bedeutung *dem pfarramtlichen Aufgabenkreis zugehörig* i. V. m. dem Substantiv *ministerium*

Rudolf Köstler übersetzt das Substantiv *ministerium* unter anderem mit *geistliche Aufgabe*.²⁷ Der Gesetzgeber verwendet es zwei Mal mit dem Adjektiv *paroecialis*.

In can. 559 hebt der Gesetzgeber auf die *dem pfarramtlichen Aufgabenkreis zugehörige* geistliche Aufgabe ab, die nicht durch die feierlichen Gottesdienste des Kirchenrektors beeinträchtigt

Kommentiert [LB13]: Ungeachtet dessen, dass ich diese Auffassung für falsch halte, sollte hier doch zumindest kurz eine Begründung gegeben werden.

Kommentiert [u14R13]:

Kommentiert [u15R13]: Wenn Sie denken, dass diese Ergänzung notwendig ist, kann sie gern angefügt werden. Die nachträgliche Ergänzung kann ich leider nicht mehr als „Änderungen annehmen“ so setzen, dass der Text schwarz gesetzt und nicht unterstrichen ist.

Kommentiert [LB16]: ??

²⁵ Vgl. Morein, Elmar Maria, *Zwischenruf*, in: Berkmann, Burkhard J. / Eicker, Andreas / Kirchschräger Peter G. / Tollkühn, Martina (Hg.), *Iustitia – Libertas – Dignitas*, Festschrift für Adrian Loretan (= AIC 62), Berlin 2025, 445-461.

²⁶ Wenn in der evangelischen Landeskirche Baden-Württemberg mehrere Pfarrer in einem Pfarramt arbeiten, erhält nur einer von ihnen die Geschäftsführung und kümmert sich um Finanzen, Immobilien und das Personal der Pfarrei. Dies ist ein ähnlicher Gedanke.

²⁷ Vgl. Köstler, Rudolf, *Art. ministerium*, in: Wörterbuch zum Codex Iuris Canonici, München 1929, 224. Vgl. auch Mörsdorf, *Rechtssprache* (Anm. 5), 186-187.

werden darf. Dabei sind nicht alle geistlichen Aufgaben an das Gebäude *Kirche* gebunden, wie etwa die heilige Wegzehrung zeigt.

In can. 548 § 2, TS 1 legt der Gesetzgeber fest, dass der Pfarrvikar den Pfarrer *ratione officii* (!) in *universo paroeciali ministerio* unterstützen soll, also in der gesamten *zum pfarramtlichen Aufgabenkreis* zugehörigen geistlichen Aufgabe, die nach der hier vorgelegten Sprachführung mit *geistlichen Aufgabenbereich* übersetzt werden könnte, wenn zwischen dem Aufgabenkreis, den Aufgabenbereichen, möglichen Teilaufgabenbereichen und ihnen zugehörigen Aufgabenfeldern bis hin zu den einzelnen Aufgaben differenziert werden kann. Diese sprachlichen Überlegungen gelten gleichermaßen für die vorangegangenen Überlegungen zu can. 559.

Wie in can. 467 § 6 CIC/1917 hebt der Gesetzgeber in can. 548 § 2, TS 1 den geistlichen Aufgabenbereich im pfarramtlichen Aufgabenkreis hervor. Hierfür kennt der nachkonziliare Gesetzgeber offensichtlich nicht nur den Begriff *cura pastoralis paroeciae*.

2.5.3 Die Bestimmung des Begriffs *paroecia* in der Bedeutung *pfarramtlicher Aufgabenkreis* i. V. m. dem Substantiv *munus* und der Präposition *in* mit Ablativ

Vom *munus* *pastorale in paroecia* schreibt der Gesetzgeber in can. 539, TS 1 b. Mit dieser kriteriologisch stichhaltigen Wendung hebt er auf den pastoralen, d. h. geistlichen Aufgabenbereich *im pfarramtlichen Aufgabenkreis* ab. Dessen auszuführenden Aufgaben sollen durch einen so schnell wie möglich zu bestimmenden Pfarradministrator gesichert sein.

2.5.4 Die Bestimmung des Adjektivs *paroecialis* in der Bedeutung *zum pfarramtlichen Aufgabenkreis* zugehörig i. V. m. den Substantiven *functio*, *munus*, *officium* und *inceptum*

In can. 558 fasst der Gesetzgeber Aufgaben ins Auge, *die zum pfarramtlichen Aufgabenkreis gehören*, und von denen er in can. 530 lediglich unter dem Begriff *functiones* schreibt. Im Kontext *Kirchenrektor* präzisiert der Gesetzgeber also diese *functiones* als *functiones paroeciales* und will eine klare Regelung in der Ausübung dieser, mit Blick auf den Inhalt von can. 530, *geistlichen Pfarramtsaufgaben*.

Der Gesetzgeber kennt die Wendung *quoddam munus paroeciale* und schreibt hier von irgendeiner Aufgabe, *die zum pfarramtlichen Aufgabenkreis gehört*, um das Adjektiv *paroecialis* wiederzugeben, so in can. 531, TS 1 a. Verletzt ein Pfarrer seine *zum pfarramtlichen Aufgabenkreis zugehörigen Pflichten*, also die *officia paroecialia*, kann er gemäß can. 1741, 4° seiner Leitenden Stelle im Pfarramt enthoben werden. Für bestimmte Vorhaben, *die zum pfarramtlichen Aufgabenkreis gehören*, d. h. für *determinata incepta paroecialia*, die keine geistlichen Aufgaben sein müssen, kann der Ortsordinarius nach can. 1266 eine besondere Spendensammlung anordnen.

Es ist abschließend leicht zu erkennen, dass der Gesetzgeber immer wieder von Aufgaben schreibt, die zum pfarramtlichen Aufgabenkreis gehören und deswegen durch das Adjektiv *paroecialis* spezifiziert werden. Vielfach hebt der Gesetzgeber unter ihnen den geistlichen Aufgabenbereich hervor.

Kommentiert [LB17]: Die in c. 530 normierten Handlungen werden gemäß demselben dem Pfarrer zugesprochen und daher explizit nicht dem Pfarrvikar oder anderen Personen. Das scheint hier nicht ganz durchzuscheinen. Denn wären es einfachhin Aufgaben die zur Pfarrei gehören, dann könnten sie auch anderen Personen zugesprochen werden.

3 Erkenntnis und ein meinen Doktorvater ehrendes Schlusswort

Vor dem Hintergrund der Lehre im Allgemeinen Verwaltungsrecht, wie es an den deutschsprachigen Universitäten gelehrt wird, wird die im CIC/1983 verwendete Rechtssprache des Gesetzgebers deutlich. Auf diese Weise wird ein tieferes Verständnis des zu übersetzenden lateinischen Begriffs *paroecia* oder des lateinischen Adjektivs *paroecialis* ermöglicht und werden die unterschiedlichen Bedeutungen verständlich.

Der Gesetzgeber muss sich der Mehrdeutigkeit eines Begriffes wegen nicht um andere lateinische Begriffe oder Adjektive bemühen. Die Rechtssprache reicht, um kontextuell zu verstehen, was er in den Canones mit dem Begriff *paroecia* oder dem Adjektiv *paroecialis* ausdrückt. Auf diese Weise wird eine bestimmte Konzeption der Pfarrei zutage gefördert. Sie ist eine andere als die, die in Abschnitt 1.1 skizziert ist. Wie könnte die eine, wie die andere bezeichnet werden?

Weil ich selbst über die Erkenntnisse überrascht war, die ich mithilfe der komparativen Methode erzielt hatte, sprach ich mit meinem Doktorvater Richard Puza. Auch er hatte mich beim Durchdenken des 2021 erschienen Buches begleitet, das in seiner Reihe *Tübinger Kirchenrechtliche Studien* erschienen ist.

Ich fragte ihn, ob man das Geschriebene zur *paroecia* so sehen kann. Und ich sehe ihn noch wie heute, wie er innehielt und dann in seiner unnachahmlich lebenswürdigen Art mit österreichischer Aussprache sagte: „Ja! Ja! Warum denn nicht? Mach das. Das ist gut.“

Seine wissenschaftliche Größe besteht für mich mitunter darin, dass er Ergebnisse aufgrund einer entsprechend angewandten Methoden gelten ließ und anerkannte. Als Wissenschaftler hatte er nur darauf zu schauen, ob die Methode sauber zur Anwendung gebracht ist.

Vor diesem Hintergrund freut es mich, dass seine Reihe *Tübinger Kirchenrechtliche Studien* mit dem Wagenlenker aus Delphi verbunden ist. Die Zügel liegen locker in der Hand des Wagenlenkers und geben dem wissenschaftlichen Nachwuchs die Möglichkeit, selber zu denken. Es muss nur ein klares und präzise angewandtes Denken sein.

Insbesondere dafür wollte Richard Puza als Wissenschaftler bei der Begleitung wissenschaftlicher Arbeiten nach meiner Wahrnehmung sorgen. Auch dafür danke ich ihm von Herzen.